



Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Zofingen (Friedhofreglement)

vom 19. März 2018

Gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009 (Stand 01.07.2015) erlässt der Einwohnerrat Zofingen folgendes Reglement:

I. Behörden und Organe

§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht

¹ Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Stadtrats. Der Stadtrat ernennt das Personal und erlässt den Friedhofplan.

² Die Ausführungsbestimmungen (Anhänge) zu diesem Reglement, ausgenommen Anhang 1 Gebühren, liegen in der Kompetenz des Stadtrates.

§ 2 Unterhalt

Betrieb, Verwaltung und Unterhalt von Gebäuden und Anlagen der städtischen Friedhöfe sind dem Werkhof übertragen.

§ 3 Bestattungsamt

Dem Bestattungsamt obliegen insbesondere:

- Entgegennahme der Bestattungsmeldungen
- Aufgabe der amtlichen Bestattungsanzeigen
- Entgegennahme von Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung
- Koordination der Bestattungen
- Weiterverrechnung der Bestattungskosten

§ 4 Personal

Als Personal im Sinne dieses Reglements gelten der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin und die Bestattungsfunktionäre. Für die Obliegenheiten gemäss den §§ 2 und 3 können Verträge mit Privaten abgeschlossen werden.

II. Bestattung

§ 5 Anspruch auf Bestattung

¹ Auf dem Friedhof Bergli können auf Gesuch hin bestattet werden:

- Verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Zofingen
- Bürgerinnen und Bürger von Zofingen
- Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, von welchen bereits engste Familienangehörige in einem Grab bestattet wurden
- Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in bereits bestehenden Gräbern, sofern die nächsten Angehörigen der bestatteten Personen zustimmen
- Asche von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen im Gemeinschaftsgrab "unter dem Engel"

² Auf dem Friedhof Mühlethal können nur Verstorbene bestattet werden, die ihren letzten oder einen früheren zivilrechtlichen Wohnsitz im Ortsteil Mühlethal hatten. Die Bestattung hat im Rahmen der bereits bestehenden Grabarten in einem neuen Grab oder in einem bestehenden Grab gemäss den geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

³ Der Stadtrat kann bei sich abzeichnendem Platzmangel auf den Friedhöfen die Kriterien für die Beisetzung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen einschränken oder untersagen.

§ 6 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist vor der Bestattung dem Bestattungsamt zu melden. Ohne Bestattungsbewilligung darf keine Bestattung erfolgen.

§ 7 Überführung und Aufbahrung

Die eingesargten Leichen sind durch das beauftragte Bestattungsinstitut möglichst rasch in einen gekühlten Aufbahrungsraum zu überführen.

§ 8 Bestattung

¹ Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Ausnahmsweise können diese auch auf einen Samstag angesetzt werden.

² Der Zeitpunkt der Bestattung wird von den Bestattungsfunktionären nach Rücksprache mit den Beteiligten zwischen 10.00 und 16.00 Uhr festgelegt. Von 12.00 bis 13.30 Uhr finden keine Bestattungen statt.

III. Kosten und Gebühren

§ 9 Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde übernimmt bei Verstorbenen, die in Zofingen zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, die Kosten für den Grabplatz in Reihengräbern oder in Gemeinschaftsgräbern auf städtischen Friedhöfen sowie die vorläufige Grabbeschriftung.

§ 10 Kostentragung durch Angehörige

Sämtliche erbrachten Dienstleistungen sowie die Kosten für Sarg, allfällige Kremation, Transporte, Erstellung des Grabs etc. werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

§ 11 Übernahme von Kosten bei Mittellosigkeit und Insolvenz

¹ Die Bestattungskosten sind grundsätzlich aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Bei ungenügenden finanziellen Mitteln haben die nächsten Angehörigen für die Kosten aufzukommen. Dies gilt auch dann, wenn der Nachlass ausgeschlagen wurde.

² Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar, oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis zu Lasten der Gemeinde.

³ Die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis umfassen:

- Kosten der Kremation (einfacher Kremationssarg, Transporte, Kremation, einfache Urne)
- Kosten für Graböffnung und Aufwendungen des Friedhofgärtners/der Friedhofgärtnerin
- Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (ohne Namensnennung)

§ 12 Grabplatzgebühren

¹ Es werden die gemäss Anhang 1 aufgeführten Gebühren erhoben.

² Es wird dabei zwischen zivilrechtlich zuletzt in Zofingen wohnhaft gewesenen Personen und zuletzt nicht in Zofingen wohnhaft gewesenen Personen unterschieden.

³ Die Gebühren sind indiziert (Landesindex der Konsumentenpreise, 100 Punkte / Mai 1993). Sie werden jeweils nach Ablauf von fünf Jahren der Teuerung angepasst.

§ 13 Gesuche

Gesuche für Bestattungen und Abgabe von Grabplätzen von nicht in Zofingen wohnhaft gewesenen Personen sind an das Bestattungsamt zu richten. Es gelten dabei die in § 5 aufgeführten Kriterien.

IV. Friedhöfe

§ 14 Allgemein

¹ Die städtischen Friedhöfe sollen Stätten der Ruhe und der Besinnung sein.

² Das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge) ist nicht gestattet.

³ Das Mitführen von Hunden ist untersagt.

V. Gräber und Grabarten

§ 15 Grabarten

¹ Auf den städtischen Friedhöfen bestehen folgende Grabarten:

a. Friedhof Bergli

- Familiengrab für Erdbestattung
- Familiengrab für Urnenbestattung
- Einzelgrab für Urnenbestattung
- Reihengrab für Erdbestattung
- Kindergrab
- Reihengrab für Urnenbestattung
- Gemeinschaftsgrab für Urnen ohne Namensnennung ("unter dem Engel")
- Gemeinschaftsgrab für Urnen mit Namensnennung
- Gemeinschaftsgrab für "früh verlorene Kinder" mit oder ohne Namensnennung

b. Friedhof Mühlethal

- Reihengrab für Erdbestattung
- Reihengrab für Urnenbestattung
- Kindergrab
- Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung ("beim Glöggli")

² Die Ausführungsbestimmungen zu den Grabarten sind im Anhang 2 geregelt.

§ 16 Grabräumung und Ablauf der Grabesruhe

¹ Die Räumung eines Grabfeldes wird drei Monate vorher publiziert. Nach Möglichkeit wird die Grabräumung Vertretern der Angehörigen persönlich mitgeteilt.

² Nach Ablauf dieser Frist verfügt der Werkhof über verbliebene Gegenstände, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

³ Falls die Angehörigen nicht anderweitig verfügen, wird nach Ablauf der Grabesruhe die Asche aus noch vorhandenen Urnen im Gemeinschaftsgrab „unter dem Engel“ bestattet. Die Asche aus vorhandenen Urnen auf dem Friedhof Mühlethal im Gemeinschaftsgrab "beim Glöggli". Gebeine aus Erdbestattungen verbleiben im Boden.

§ 17 Bewilligungspflicht

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler sind bewilligungspflichtig.

§ 18 Gesuch

¹ Vor der Ausführung des Grabmals ist der Abteilung Hochbau und Liegenschaften ein Gesuch einzureichen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel (Massstab 1:10) mit Bezeichnung der Werkstoffe und der Art der Bearbeitung zu unterbreiten.

² Bei Grabmälern in freier künstlerischer Form können Ausführungen, welche abweichende Materialien und Bearbeitungen aufweisen, bewilligt werden.

§ 19 Bewilligungsinstanz

Die Abteilung Hochbau und Liegenschaften entscheidet über das Gesuch.

§ 20 Material und Bearbeitung

Die zulässigen Materialien und die Bearbeitungsweise sind im Anhang 3 geregelt.

§ 21 Schriften und Symbole

Die zulässigen Schriften und Symbole sind im Anhang 3 geregelt.

§ 22 Abmessungen und Form

Die Höchst- und Mindestmasse der Grabmäler sind den Ausführungen im Anhang 3 zu entnehmen.

§ 23 Zeitpunkt der Errichtung

Grabmäler dürfen auf Reihengräbern für Erdbestattung und Reihengräbern für Urnenbeisetzung erst errichtet werden, wenn das Betonfundament durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin gesetzt ist.

§ 24 Arbeiten auf dem Friedhof

¹ Grabmäler sind während der ordentlichen Arbeitszeit des Friedhofpersonals zu errichten. Transporte und Errichtung der Grabdenkmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabdenkmälern vorzunehmende Verrichtungen grösseren Ausmasses sind dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin rechtzeitig anzuzeigen.

² Die Ausführenden sind gehalten, unter möglicher Schonung der Anlagen, mit aller Sorgfalt vorzugehen.

³ Solche Arbeiten dürfen nicht ausgeführt werden an Samstagen, Sonntagen, allgemeinen Feiertagen, Allerheiligen sowie an den Tagen vor allgemeinen Feiertagen und Allerheiligen.

§ 25 Provisorische Grabbeschriftung

Die vorläufige Kennzeichnung der Grabstätten mit kleiner Schrifttafel erfolgt durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin auf Kosten der Gemeinde.

VI. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 26 Grabbepflanzung

¹ Mit der Bepflanzung des Grabes darf erst begonnen werden, wenn die oberste Erdschicht vom Friedhofgärtner/von der Friedhofgärtnerin ausgewechselt worden ist.

² Bepflanzung und Unterhalt der Gräber, mit Ausnahme der Einfassung, sind Sache der Angehörigen. Die Anlage von Steinmosaikbeeten auf den Gräbern ist zusammen mit einer Bepflanzung gestattet.

³ Private Anpflanzungen auf den Gemeinschaftsgräbern sind nicht möglich. Für Unterhalt und gärtnerische Gestaltung ist ausschliesslich der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin zuständig.

§ 27 Grabeinfassung

¹ Reihengräber für Erdbestattung und Reihengräber für Urnenbestattung sind durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin einheitlich mit dafür geeigneten Pflanzen einzufassen. Diese gehören zum Gesamterscheinungsbild der Friedhöfe und dürfen nicht entfernt werden.

² Schrittplatten zwischen den Gräbern werden durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin zulasten der Gemeinde verlegt.

§ 28 Umfang der Bepflanzung

¹ Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Fläche der Reihengräber dürfen die Höhe des Grabmals sowie seitlich die Grabfläche nicht überschreiten.

² Auf Familiengräbern sind nur Pflanzen bis zur Höhe der halben Grabbreite und am Grabmal solche bis zu 2,5 m Höhe zulässig.

§ 29 Unterhalt

¹ Die Angehörigen haben die Grabmäler und Anpflanzungen in gutem Zustand zu erhalten. Die Anwendung von Pestiziden ist verboten.

² Bei mangelhafter Instandhaltung der Grabmäler hat der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin die Unterhaltungspflichtigen aufzufordern, für Abhilfe zu sorgen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so ist diese Arbeit vom Friedhofgärtner/von der Friedhofgärtnerin zulasten der Angehörigen auszuführen oder in Auftrag zu geben.

³ Dasselbe gilt, wenn Pflanzen die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder wenn Gräber von Unkraut befallen sind.

§ 30 Ordnung auf den Gräbern

¹ Welche Kränze und Blumen gehören in die entsprechenden Behälter. Wintergestecke sind spätestens bei Vegetationsbeginn zu entfernen.

² Auf dem Urnengemeinschaftsgrab können Kränze und Blumenschmuck während maximal vier Wochen nur am dafür bestimmten Platz aufgestellt werden.

³ Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin ist auf den städtischen Friedhöfen befugt, leere Gefässe sowie verwelkten oder unzulässigen Grab schmuck zu entfernen.

§ 31 Verwaiste Gräber

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofgärtner/von der Friedhofgärtnerin auf Kosten der Gemeinde mit einer Grünbepflanzung zu versehen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 32 Übertretungen

¹ Der Stadtrat kann jederzeit verlangen, dass Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, ohne Genehmigung aufgestellt oder abgeändert wurden, oder dem gemäss den §§ 18 und 19 bewilligten Gesuch nicht entsprechen, auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

² Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Stadtrat mit einer Busse geahndet.

§ 33 Ausschluss der Haftung

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen oder Kränzen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder infolge von Naturereignissen entstehen.

§ 34 Rechtsmittel

¹ Einsprachen gegen Verfügungen des Bestattungsamts, des Werkhofs und der Abteilung Hochbau und Liegenschaften sind innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen nach Zustellung dem Stadtrat schriftlich und begründet einzureichen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Stadtrat entscheidet selbst.

² Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergangenen Verfügungen des Stadtrats kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 35 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird nach Rechtskraft des Beschlusses des Einwohnerrates durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement der Stadt Zofingen vom 9. Dezember 1991 aufgehoben.

Zofingen, 19. März 2018

EINWOHNERRAT ZOFINGEN

Der Ratspräsident

Dr. André Kirchhofer

Der Ratssekretär

Dr. Fabian Humbel

Anhänge

- | | |
|-----------|--------------------------|
| Anhang 1: | Gebühren |
| Anhang 2: | Grabarten |
| Anhang 3: | Grabmale – Eigenschaften |

Anhang 1 Gebühren

zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Zofingen
vom 19. März 2018

Kostenstand 1. Januar 2017	Einwohner CHF	Auswärtige CHF
Familiengräber		
a) für Erdbestattungen mindestens 7,5 m ² ; pro m ² für Auswärtige zusätzlich für Bestattung jeder weiteren Urne	2'600.–	2'600.– 3'910.– 520.–
b) für Urnen mindestens 4,0 m ² ; pro m ² für Auswärtige zusätzlich für Bestattung jeder weiteren Urne	2'600.–	2'600.– 1'300.– 520.–
Verlängerung pro 5 Jahre (pro m ²)	460.–	460.–
Nach Ablauf der Grabdauer kann die Konzession jeweils um mindestens 5 Jahre zum dannzumal geltenden Gebührenansatz verlängert werden.		
Einzelgräber		
Für 1-2 Urnen ca. 1,0 m ² pro m ² inkl. 1. Bestattung 2. Bestattung	2'600.–	3'910.– 520.–
Verlängerung pro 5 Jahre (pro Grab)	460.–	460.–
Nach Ablauf der Grabdauer kann die Konzession jeweils um mindestens 5 Jahre zum dannzumal geltenden Gebührenansatz verlängert werden.		
Reihengräber		
a) für Erdbestattungen - Erwachsene - Kinder Bestattung von zusätzlich maximal 2 Urnen; pro Urne		3'910.– 1'990.– 520.–
b) für 1-2 Urnen; 1. Urne Bestattung der 2. Urne		1'300.– 520.–
Gemeinschaftsgräber mit oder ohne Namensnennung		
a) Gemeinschaftsgrab "unter dem Engel" auf dem Friedhof Bergli (ohne Namen)		660.–
b) Gemeinschaftsgrab "beim Glöggli" auf dem Friedhof Mühlethal (ohne Namen)		660.–
c) Gemeinschaftsgrab für "früh verlorene Kinder" auf dem Friedhof Bergli (mit oder ohne Namen) Inschrift auf Gemeinschaftsgrabmal nach Aufwand		210.–
Gemeinschaftsgräber mit Namensnennung auf Schriftplatten		
a) 1er-Schriftplatte inkl. Unterhalt und Inschrift	2'210.–	3'000.–
b) 2er-Schriftplatte inkl. Unterhalt und 1. Inschrift 2. Beisetzung 2. Inschrift nach Aufwand	2'340.–	3'140.– 520.–

Anhang 2 Grabarten

zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Zofingen
vom 19. März 2018

A Familiengräber

1. Familiengrab für Erdbestattungen

Gegen Entrichtung der im Anhang 1 festgesetzten Grabplatzgebühren werden für die Dauer von 30 Jahren ab Zeitpunkt der ersten Bestattung Familiengrabstätten in der Grösse von mindestens 7,5 m² für Erdbestattungen abgegeben.

In Familiengräbern darf pro 2,5 m² nicht mehr als ein Sarg beigesetzt werden. Nach Ablauf von 25 Jahren ist die Beerdigung einer Leiche anstelle der früher Beigesetzten gestattet. In den Familiengräbern können neben Särgen auch Aschenurnen beigesetzt werden.

In den letzten 24 Jahren der Grabdauer dürfen auf einem Familiengrab keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden, es sei denn, dass die Grabesruhe entsprechend verlängert wird.

2. Familiengrab für Urnenbestattungen

Gegen Entrichtung der im Anhang 1 festgesetzten Grabplatzgebühren werden für die Dauer von 30 Jahren ab Zeitpunkt der ersten Bestattung Familiengrabstätten in der Grösse von mindestens 4 m² für Urnenbestattungen abgegeben.

3. Verlängerung der Grabdauer

Nach Ablauf der Grabdauer von 30 Jahren kann die Benutzung der Familiengräber gegen Bezahlung einer Gebühr um jeweils mindestens 5 Jahre zum dannzumal geltenden Gebührenansatz verlängert werden. Dieses Recht erlischt, wenn der Friedhof als Ganzes durch Gemeindebeschluss aufgehoben wird. Die Mindestgrabesruhe von 25 Jahren muss jedoch gewährleistet sein.

B Einzelgräber

1. Einzelgrab für Urnenbestattungen

Gegen Entrichtung der im Anhang 1 festgesetzten Grabplatzgebühren werden für die Dauer von 25 Jahren ab Zeitpunkt der ersten Bestattung Einzelgräber von 1 m² für Urnenbestattungen abgegeben.

In Urneneinzelgräbern dürfen 1-2 Bestattungen erfolgen.

2. Verlängerung der Grabesruhe

Nach Ablauf der Grabdauer von 25 Jahren kann die Benutzung der Einzelgräber gegen Bezahlung einer Gebühr um jeweils mindestens 5 Jahre zum dannzumal geltenden Gebührenansatz verlängert werden. Dieses Recht erlischt, wenn der Friedhof als Ganzes durch Gemeindebeschluss aufgehoben wird. Die Mindestgrabesruhe von 25 Jahren muss jedoch gewährleistet sein.

C Reihengräber

1. Reihengrab für Erdbestattungen

Gegen Entrichtung der im Anhang 1 festgesetzten Grabplatzgebühren werden für die Dauer von 25 Jahren ab Zeitpunkt der ersten Bestattung je nach Alter der Verstorbenen folgende Arten von Reihengräbern für Erdbestattungen zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren
- b) Reihengrab für Kinder unter 12 Jahren

In jedem Grab darf nur ein Sarg bestattet werden. Es ist gestattet, im Reihengrab für die Dauer der für die Erdbestattung geltenden Ruhezeit von 25 Jahren höchstens zwei Aschenurnen zusätzlich beizusetzen.

2. Reihengrab für Urnenbeisetzung

Gegen Entrichtung der im Anhang 1 festgesetzten Grabplatzgebühren werden für die Dauer von 25 Jahren ab Zeitpunkt der ersten Bestattung Reihengräber für Urnenbeisetzungen zur Verfügung gestellt.

In Urnenreihengräbern dürfen 1-2 Bestattungen erfolgen.

D Gemeinschaftsgräber für Urnen ohne Namensnennung

1. Gemeinschaftsgrab „unter dem Engel“ (Friedhof Bergli)

Der Grabplatz dient als namensloses Gemeinschaftsgrab, auf welchem die Asche der Verstorbenen gegen Entrichtung der im Anhang 1 festgesetzten Grabplatzgebühren ohne Namensnennung beigesetzt werden kann. Die Asche wird dem Boden in Abwesenheit der Angehörigen ohne Urne übergeben.

Der Beisetzungsplatz wird durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin bestimmt.

2. Gemeinschaftsgrab „beim Glöggli“ (Friedhof Mühlethal)

Der Grabplatz dient als namensloses Gemeinschaftsgrab, auf welchem die Asche der Verstorbenen gegen Entrichtung der im Anhang 1 festgesetzten Grabplatzgebühren ohne Namensnennung beigesetzt werden kann. Die Asche wird dem Boden in Abwesenheit der Angehörigen ohne Urne übergeben.

Der Beisetzungsplatz wird durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin bestimmt.

3. Gemeinschaftsgrab für "früh verlorene Kinder" beim Himmelsbogen (Friedhof Bergli)

Im Gemeinschaftsgrab für früh verlorene Kinder können fehl- und totgeborene sowie kurz nach der Geburt verstorbene Kinder gegen Entrichtung der im Anhang 1 festgesetzten Grabplatzgebühren beigesetzt werden. Die Asche kann in auflösbaren Sammel- oder Einzelkinderurnen beigesetzt werden. Erdbestattungen sind nur bis zu einer Sarggrösse von max. 50 cm Länge möglich. Grössere Säрге müssen in Einzelgräbern beigesetzt werden. Die Vornamen können auf Wunsch und gegen Aufwandverrechnung auf dem Gemeinschaftsgrabmal eingraviert werden.

E Gemeinschaftsgräber für Urnen mit Namensnennung

1. Gemeinschaftsgrab mit Schriftplatte (Friedhof Bergli)

Gegen Entrichtung der im Anhang 1 festgesetzten Grabplatzgebühren werden für die Dauer von 25 Jahren ab Zeitpunkt der ersten Bestattung Urnengemeinschaftsgräber abgegeben. Die Asche wird dem Boden ohne Urne übergeben.

Die Anzahl der Beisetzungen (1 oder 2 Beisetzungen) hängt von der Wahl der Schriftplatte ab.

2. Schriftplatten, Inschrift und Grabunterhalt

Die Schriftplatten werden gegen eine einmalige Gebühr abgegeben, welche die Kosten der 1. Inschrift und den Unterhalt bis zum Ablauf der Grabdauer ab Zeitpunkt der ersten Bestattung beinhalten.

Die Inschrift auf der Schriftplatte wird durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben.

Anhang 3 Grabmale – Eigenschaften

zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Zofingen
vom 19. März 2018

Grundsatz

Das Grabmal soll ästhetischen Anforderungen genügen und sich in das Gesamtbild der Friedhöfe harmonisch einfügen.

Zugelassene Werkstoffe

Natursteine (Sandstein, Kalk- und Muschelkalkstein, Granite, Gneis und Serpentine), Holz, Schmiedeeisen, patinierte Bronze und Glas.

Nicht zugelassene Werkstoffe

Kunststeine, Klinker, Blech, Gusseisen, Porzellan, Email, weisser und rosa Marmor, geschliffener schwartzschwedischer Granit (SS und SSY) und geschliffener Labrador sowie ähnlich wirkende Materialien.

Für jedes Grabmal aus Stein darf nur eine Gesteinsart verwendet werden. Andere Werkstoffe können ausnahmsweise gestattet werden, sofern sie auch künstlerisch gestaltet sind.

Unzulässig sind Grabmäler aus Kunststoffen.

Bearbeitung

Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Das Polieren, Einbrennen, Einwachsen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.

Ausführung

Die Grabmäler sollen in ihrer Form schlicht, materialgerecht sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und auf gute Grössenverhältnisse zu legen.

Unregelmässige Formen können nur zugelassen werden, wenn sie künstlerisch gestaltet sind. Nicht gestattet sind gespaltete Steine, Findlinge und Steine mit ungestalteten Umrissen.

Nicht zugelassene Ausführung

- Unbefriedigende Bildreliefs, Mosaik, unkünstlerische Portraitdarstellungen.
- Auffällig bemalte und versilberte Inschriften.
- Goldschriften auf dunklem Gestein.
- Metallornamente aus Serienerzeugung.
- Metallschriften (ausgenommen auf Hartstein).
- Bemalen erhabener Schriften, Ornamente und Reliefs.

Hersteller

Der Grabmalhersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig in graviertes Schrift, max. 20 cm ab Boden, anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten und Stempelaufdrucken ist untersagt.

Höchst- und Mindestmasse für Grabmale

Familiengräber	max. Höhe	max. Breite	max. Tiefe	min. Dicke
Blockform Querformat	120 cm	2/3 der Grabesbreite		20 cm
Blockform Hochformat	140 cm	90 cm		20 cm
Kreuze und Figuren in freier künstlerischer Form	160 cm	80 cm		20 cm
Stelen	180 cm	45 cm		20 cm

Einzelgräber	max. Höhe	max. Breite	max. Tiefe	min. Dicke
Steine	100 cm	50 cm		14 cm

Reihengräber	max. Höhe	max. Breite	max. Tiefe	min. Dicke
Steine	110 cm	55 cm		14 cm
Kreuze	110 cm	55 cm		14 cm
Liegeplatten		45 cm	50 cm	12 cm

Gemeinschaftsgräber	max. Höhe	max. Breite	max. Tiefe	min. Dicke
Steine	90 cm	45 cm		14 cm
Kreuze	90 cm	45 cm		14 cm
Liegeplatten		45 cm	50 cm	12 cm

Kindergräber	max. Höhe	max. Breite	max. Tiefe	min. Dicke
Steine	80 cm	40 cm		12 cm
Kreuze	80 cm	40 cm		12 cm
Liegeplatten		40 cm	50 cm	10 cm

Höhenmass

Die maximalen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen mit schlanken Kreuzbalken und Stehlen mit stark überdachtem Kopf um maximal 10 cm überschritten werden.

Überschreitung

Kreuze mit schlanken Kreuzbalken dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.

Unterschreitung

Die maximalen Höhenmasse sollen um nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Natursteinsockel

Die Natursteinsockel für Eisen- und Holzkreuze dürfen 15 cm der Maximalhöhe nicht überschreiten.

Dicke

Die Minimaldicke gilt nur für Grabmale in Naturstein.

Fotografien

Maximalgrösse 12 cm x 12 cm.

Zusätzliche Liegeplatte

Wird ein Grabmal in freier künstlerischer Form aufgestellt oder eine spätere Inschrift notwendig, so kann als Schrifträger eine kleinere Liegeplatte aus dem gleichen Werkstoff verwendet werden.